



Besuchsverbot für Spital, Klinik, Alters- und Pflegeheime sowie die Einrichtung für Menschen mit Behinderung

Gestützt auf Art. 40 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101), Art. 4 Abs.2 lit. d des Gesundheitsgesetzes (GesG; GS 800.000) und Art. 2 Abs. 1 lit. e des Standeskommissionsbeschlusses über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (GS 818.101) sowie ergänzend zur Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 2; SR 818.101.24)

legt das Gesundheits- und Sozialdepartement fest:

1. Im Spital, der Rehabilitationsklinik, Alters- und Pflegeheimen sowie der Einrichtung für Menschen mit Behinderung gilt ein generelles Besuchsverbot.

Der Besuch von Patientinnen und Patienten sowie Bewohnerinnen und Bewohnern dieser Institutionen ist untersagt.

2. Die Leitungen dieser Institutionen können in sachlich begründeten Fällen (z.B. Eltern von Kindern, Verwandte von palliativen Patientinnen und Patienten) Ausnahmen vom Besuchsverbot bewilligen.
3. Weisen Patientinnen und Patienten sowie Bewohnerinnen und Bewohner dieser Institutionen Krankheitssymptome auf, sind sie zu isolieren.
4. Diese Anordnung tritt am 14. März 2020 um 15.00 Uhr in Kraft und gilt vorläufig bis und mit 30. April 2020.

Appenzell, 14. März 2020